

die Wiederabtretung zu Bergwerkszwecken gegen Erstattung des zu ermittelnden Werthes erfolgen muss: S. BG. §. 295. S. W. BG. §. 182. Freiesleben 65. 112.

Bergrevier *n.* und *f.*, auch *Revier* — 1.) ein bestimmter geographisch abgegrenzter Bezirk, welcher in Bergbauangelegenheiten unter der Verwaltung und Aufsicht einer und derselben Bergbehörde, in Preussen gegenwärtig eines Revierbeamten, steht: Hake §. 101. *Die Bergordnung vermagk* [setzt fest], *das unsere Bergk-amptleute in ihren Bergkrefieren vnd befohlenen gebieten keine Zechen mueten* [mu-then]. . . *sollen.* Churs. BO. 5. Br. 348. *Schneebergische Berg-Revier.* Melzer 167. Huyssen 105. ff. — 2.) eine Vereinigung von mehreren durch ihre Ortslage und durch gleiche Besitz-, Betriebs- oder andere Verhältnisse in einer natürlichen Verbindung stehenden Bergwerken zur gemeinschaftlichen Ausführung von Anstalten, deren Errichtung im gemeinschaftlichen Interesse liegt: *Bergwerke, welche durch ihre Ortslage und durch gleiche Besitz-, Betriebs- oder andere Verhältnisse in einer natürlichen Verbindung stehen, können zu einem Bergreviere vereinigt werden. Die Bestimmung des Umfangs der Bergreviere und die Einleitung zur Bildung derselben kommt den Bergbehörden nach Einvernehmung der dadurch Betroffenen zu. Jedes Revier ist mit einem bestimmten Namen zu bezeichnen.* Oestr. BG. §. 11. Vollz. Vorschr. §. 8

Bergrolle *f.* — Rolle (s. d.): v. Scheuchenstuel 31.

Bergruthe *f.* — Wünschelruthe (s. d.): G. 2., 295.

Bergsäbel *m.* — Bergbarte (s. d.): Richter 1., 99.

Bergsache *f.*, auch *Bergwerkssache* — eine Bergbau bez. Bergrecht betreffende Angelegenheit: *Die Bergsachen auf das schleunigste entscheiden.* Deucer 62.^b *Wie das Ober-Berggericht in Entscheidung irriger Bergsachen verfahren soll . . . Da die Nothdurft . . . des Bergbaues erfordert, dass Bergwerke eigenes Recht und Gericht haben; . . . so wird geordnet . . ., dass alle Gebrechen und Streitigkeiten in Berg-Sachen unter und über der Erde, wegen Poch- und Hüttenwerken, Wege und Stege, Teiche und Wasserläufe, Kuxe, Contracte, die den Betrieb der Berg- und Hüttenwerke betreffen, Bergschulden, Vergehungen und Verbrechen der Berg- und Hütten-Bedienten und Berg- und Hüttenleute in ihrem Amte, und was ihnen deshalb zu thun oder zu lassen obliegt, und überhaupt alle aus dem Bergbau fließende, oder damit in Verbindung stehende Handel und Vorfälle, solche mögen Gewerkschaften, Berg-Bediente und Bergleute unter einander dieselben, oder und andere corpora und Particuliers angehen, vor das Ober-Bergamt gebracht werden soll.* Schles. BO. 80. Br. 1045. S. W. BG. §. 196.

Bergsänger *m.* — *Bergsänger, eine Gesellschaft von Bergleuten, welche Musik verstehen, insonderheit aber singen und auf Saiteninstrumenten spielen können. Fast an jedem Bergort findet sich ein Chor Bergsänger, die sich zusammenhalten, Bergreihen singen und die Bergcyther und Violinen darzu spielen.* Bergm. Wörterb. 82.^b Sch. 1., 43. 44.

Bergschaden *m.* — im w. S. jeder durch Bergbaubetrieb verursachte Schaden; im e. S. der Schaden, welcher durch Bergbaubetrieb Grundstücken, Gebäuden oder anderen Anlagen auf der Oberfläche zugefügt wird: Kressner 272.

Anm. Vergl. über die Ersatzpflicht der Bergbautreibenden hinsichtlich der durch ihren Bergbaubetrieb verursachten Schäden sowie über die Verpflichtung des Grundeigenthümers zur Abtretung von Grund und Boden zu Bergbauzwecken 1.) für das ältere Recht: Hake §§. 517. ff., Karsten §§. 328. ff., Schneider §§. 482. ff., Klostermann 1., 162. ff., 189. ff., 207. ff., Achenbach in der Zeitschr. f. BR. 4., 219. ff.; — 2.) für das neuere Recht: Oestr. BG. §§. 98. ff., A. D. BG. §§. 43. ff., S. W. BG. §§. 115. ff., S. S. BG. §§. 114. ff., Pr. BG. §§. 135. ff., Braunsch. BG. §§. 138. ff., S. R. BG. §§. 2. ff., S. M. BG. §§. 123. ff., S. BG. vom 16. August 1868. §§. 122. ff., Goth. BG. §§. 93. ff.